



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 15/05 K

Halle, 09.08.2005

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">- anwaltliche Kosten der Beigeladenen nach Rücknahme des Antrages, auch bei kurzer Mandatierung erstattungsfähig- 1,3-fache Gebühr angemessen <p>§ 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB
§§ 13,14, Nr. 2400 VV RVG</p> |
|---|

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
Laborprojekt GmbH

.....

Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt

.....

Antragstellerin

gegen

den

Niederlassung Süd
Bereich Hochbau

.....

Antragsgegner

unter Beiladung der

Ingenieurbüro für GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte

.....
Rechtsanwälte

.....

Beigeladene

wegen

des Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zur Maßnahme „....., Gewerk Labortechnik“ hat die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Bauamtfrau Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung durch die Beigeladene wird für notwendig erklärt.
2. Die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Beigeladenen im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt Euro festgesetzt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 07.03.2005 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 13.04.2005 ist die Bieterin GmbH gemäß § 109 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beigeladen worden. Zeitgleich mit der Rücknahme des Nachprüfungsantrages durch die Antragstellerin zwei Tage vor dem anberaumten Termin der mündlichen Verhandlung durch anwaltliches Schreiben vom 18.04.2005 erhielt die Kammer mittels eines umfangreichen anwaltlichen Schriftsatzes Kenntnis von der anwaltlichen Vertretung der Beigeladenen. Der anwaltliche Schriftsatz endet damit, dass der Nachprüfungsantrag zurückzuweisen sei. Der Verfahrensbevollmächtigte setzt sich darin im Detail mit dem seine Mandantin betreffenden Vortrag der Antragstellerin auseinander. Mittels bestandskräftigen Beschlusses über die Kostentragung vom 26.04.2005 hat die erkennende Kammer die Rücknahme des Antrages in der Kostenfolge einem Unterliegen in der Sache gleichgestellt und die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Im Anschluss daran ist durch die Bevollmächtigte der Beigeladenen mit Schriftsatz vom 06.05.2005 beantragt worden, die Kosten der anwaltlichen Vertretung für den Zeitraum vom 18.04.2005 bis 02.05.2005 zu Lasten der Antragstellerin auf Euro festzusetzen. Im Einzelnen wird die Festsetzung einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr in Höhe von Euro sowie einer Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von Euro für angemessen erachtet. Darüber hinaus wurde der Ausgleich der Umsatzsteuer eingefordert.

Die Beigeladene stützt ihren Antrag darauf, dass eine anwaltliche Vertretung notwendig gewesen sei. Sie habe zu Recht unmittelbar nach Eingang der Beiladung am 15.04.2005 ihren Anwalt kontaktiert, welcher noch am selben Tage die Vorarbeiten zur Abfassung des Schriftsatzes vom 18.04.2005 vorgenommen habe. Im Übrigen wäre der Beigeladenen bei Fortführung des Nachprüfungsverfahrens der Nachweis gelungen, dass alle Vorhaltungen der Antragstellerin unbegründet seien.

Darüber hinaus habe sich die Antragstellerin durch Rücknahme des Antrages selbst in die Position der Unterlegenen begeben und somit die Verpflichtung, die Kosten der Beigeladenen zu tragen.

Der Kostenfestsetzungsantrag wurde den übrigen Beteiligten zur Stellungnahme übersandt. Der Antragsgegner äußerte sich dazu nicht.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass der Kostenfestsetzungsantrag der Beigeladenen zurückzuweisen sei. Eine anwaltliche Vertretung sei noch nicht notwendig gewesen, denn mit Beiladungsbeschluss vom 13.04.2005 ist die Beigeladene nicht zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Weiterhin sei die Behauptung zurückzuweisen, der Beigeladenen sei der Nachweis gelungen, dass alle Vorhaltungen der Antragstellerin unbegründet seien. Vielmehr sei immer noch offen, wie das Nachprüfungsverfahren bei dessen Fortsetzung ausgegangen wäre. Daher bestehe kein Kostenerstattungsanspruch der Beigeladenen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 GWB i.V.m. § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Die anwaltliche Vertretung war erforderlich.

Wie hier ist dies immer dann der Fall, wenn eine umfassende Rechtskenntnis und damit eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nach GWB nicht erwartet werden kann. Auch von einem verständigen Bieter können Kenntnisse der VOF nur insoweit erwartet werden, wie er sie z.B. zur Abgabe eines VOF-konformen Teilnahmeantrages und eventuell auch zur Rüge von Verfahrensmängeln bei der Vergabestelle benötigt. Detailliertes Wissen zum Vergaberecht, insbesondere auch über das Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff GWB, kann hingegen nicht vorausgesetzt werden.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte war die Beigeladene hier aufgrund der komplexen Rechtsmaterie auf anwaltliche Vertretung angewiesen. Dabei wirken sich weder der Zeitraum der Mandatierung noch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages nachteilig auf die Erstattungsfähigkeit der Kosten der anwaltlichen Vertretung aus. Der anwaltliche Schriftsatz vom 18.04.2005 war bereits aufgrund der detaillierten Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Antragstellerin geeignet, das Verfahren nachhaltig zu fördern. Zudem wertet die Kammer den Schriftsatz als Antrag auf Zurückweisung des Nachprüfungsantrages.

Die erkennende Kammer kommt daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (s.a. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 15.05.2002 -Verg 10/02-, BayObLG, Beschluss v. 22.11.2002 -Verg 26/02-, Bay ObLG, Beschluss v. 20.01.2003 -Verg 29/02- OLG Bremen, Beschluss v. 24.06.2003 -Verg 3/2003-, OLG Schleswig, Beschluss v. 02.08.2004 -6 Verg 15/03-) zu dem Schluss, dass mit der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes seitens der Beigeladenen in diesem Verfahren auch die Erstattungs-fähigkeit der dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen gegeben ist.

Da sich die Antragstellerin durch die Rücknahme ihres Nachprüfungsantrages kostenseits in die Position eines Unterliegenden begeben hat, war dem Antrag auf Festsetzung der beantragten Geschäftsgebühr in Höhe der Regelgebühr des 1,3-fachen der entstandenen Wertgebühr somit zuzustimmen. Jeder rein hypothetische Blick auf den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens bei dessen Fortführung verbietet sich hier.

Das Nachprüfungsverfahren hat vor Durchführung der mündlichen Verhandlung durch die Rücknahme des Nachprüfungsantrages sein Ende gefunden. Im Hinblick auf die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Antragstellerseite war daher trotz der relativ kurzen Zeit der Mandatierung angesichts des gesetzlich vorgesehenen Gebührensatzes von 0,5 bis 2,5, eine Festsetzung des Gebührensatzes auf 1,3 der Wertgebühr angemessen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen festlegen kann. Angesichts des diesem somit eingeräumten Spielraumes ist Unbilligkeit anzunehmen, wenn die Gebührenbestimmung ermessensfehlerhaft vorgenommen worden ist. Ermessensfehler liegen nach Auffassung der erkennenden Kammer hier nicht vor.

Gemäß § 50 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) analog wird der Streitwert, ausgehend von den vom Auftraggeber geschätzten Honorarkosten von Euro, in Höhe von Euro festgesetzt.

Die Post/Telekommunikationskosten waren in vollem Umfang in Ansatz zu bringen.

Die festgesetzten Kosten errechnen sich daher wie folgt:

Berechnung:

Streitwert gem. § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB Euro
Kostenfestsetzung:	
Geschäftsgebühr 1,3 (§§ 13,14, Nr. 2400 VV RVG) Euro
Post- und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG)Euro
16 % Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG) Euro
<hr/> Endbetrag <u>Euro</u>

Die von der Antragstellerin zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Beigeladenen waren auf insgesamt **Euro** festzusetzen.

Die Kostenfreiheit dieser Entscheidung folgt aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Foerster